

Satzung der Vereinigung Hamburger Kinderärzte e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Vereinigung Hamburger Kinderärzte e.V." und hat seinen Sitz in Hamburg

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke; er ist selbstlos im Sinne von § 55 AO tätig.

Ziele des Vereins sind,

- a) das Wohl Hamburger Kinder in allen gesundheitlichen Fragen von sich aus und in der Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und Vereinen zu fördern,
- b) die wissenschaftlichen und fachlichen Belange der Kinderärzte und an der Kinderheilkunde interessierter anderer Ärzte durch Fortbildung zu fördern,
- c) dem kollegialen Zusammenhalt der Kinderärzte zu dienen.

§ 3

Die Vereinigung Hamburger Kinderärzte hat

- 1.) Mitglieder,
- 2.) Ehrenmitglieder.

Zu 1.) Mitglied kann jeder bestellte Arzt auf Antrag werden. Die Überweisung des ersten Jahresbeitrags kann als Antrag angesehen werden.

Zu 2.) Ehrenmitglied kann auf Vorschlag eines Mitgliedes bei Zustimmung durch den Vorstand und den Arbeitsausschuss jede Persönlichkeit werden, die sich in besonderem Maße in Hamburg um die Kinderheilkunde und ihre Grenzgebiete verdient gemacht hat. Der Vorschlag muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gebilligt werden.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch den Tod,
- 2) durch Verlust der Approbation,
- 3) durch Austritt, der schriftlich bis zum 30.9. eines Jahres zu erklären ist und zum Ende des betreffenden Kalenderjahres wirksam wird,
- 4) durch Verlust der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist sowie durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der vom Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden muss.

§ 5

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) der Arbeitsausschuss,
- 3) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand besteht aus

- 1) dem Vorsitzenden,

- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) dem Schriftführer und Kassenwart in einer Person.

§ 7

Der Vorsitzende repräsentiert die Vereinigung. Er vertritt die Vereinigung gerichtlich oder außergerichtlich gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende gibt Stellungnahmen, die allgemeine Belange der Kinderärzte und kinderklinischer Institutionen betreffen, nach Beratung im Arbeitsausschuss ab.

Beschlüsse werden dabei mit einfacher Mehrheit gefasst. Er hat die Fortbildungsveranstaltungen der Vereinigung zu leiten, ebenso die Sitzungen des Arbeitsausschusses und der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende wird grundsätzlich für 2 Jahre gewählt.

Der stellvertretende Vorsitzende soll ein niedergelassener Kinderarzt sein.

Der Schriftführer ist zugleich Kassenwart. Ihm obliegt es, über die Beschlüsse des Vorstands, über die Sitzungen des Arbeitsausschusses und über die Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Außerdem ist er verpflichtet, die Kasse ordnungsgemäß zu führen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt so lange aus, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Der Arbeitsausschuss besteht aus

- 1) den Mitgliedern des Vorstandes,
- 2) den Ehrenmitgliedern,
- 3) den jeweiligen leitenden Ärzten der Hamburger Kinderkrankenhäuser, -abteilungen oder -kliniken,
- 4) jeweils 6 niedergelassenen Kinderärzten,
- 5) Kinderärzten, die in folgenden Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes leitend tätig sind:
 - a) Institut für Impfwesen und Virologie
 - b) Amt für Jugend
 - c) Landesversicherungsanstalt
 - d) Werner-Otto-Institut der Alsterdorfer Anstalten
 - e) Gesundheitsbehörde, Beratungszentrum für Behinderte.

Die Mitgliedschaft im Arbeitsausschuss erlischt bei Ärzten zu 3) und 5) mit Ausscheiden aus ihrer dienstlichen Tätigkeit, bei den niedergelassenen Ärzten nach 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die niedergelassenen Kinderärzte gem. Ziffer 4 des 1. Abs. werden vom Arbeitsausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser mit einfacher Mehrheit gewählt. Mitglieder der Vereinigung können ihre Vorschläge beim Vorstand jeweils 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, einreichen.

Der Arbeitsausschuss wird - abgesehen von besonderen Gegebenheiten - zweimal im Jahr einberufen. Beschlüsse des Arbeitsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Seine Aufgabe ist

- 1) Vorbereitung der wissenschaftlichen Zusammenkünfte,
- 2) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die gesundheitlichen Belange von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Hamburg betreffen;

- Ernennung von Persönlichkeiten ihres Kreises, die die gefassten Beschlüsse an die Behörden herantragen,
- 3) Entlastung des Kassenwarts nach Prüfung durch zwei ihrer Mitglieder.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber alle 2 Jahre, einberufen. Die Versammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen und mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte bei den Mitgliedern eingehen.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- 1) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Schriftführers,
- 2) die Wahl von Ehrenmitgliedern
- 3) die Wahl der niedergelassenen Kinderärzte im Arbeitsausschuss,
- 4) Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes,
- 5) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- 6) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern. Der Beschluss bedarf 3/4 der anwesenden Stimmen.
- 7) Beschluss über die Auflösung des Vereins. Der Beschluss bedarf 3/4 der Stimmen aller Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich durch Akklamation (Handzeichen) gefasst. Falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht, durch geheime Abstimmung. Die Wahl gemäß oben Ziff. 1 bis 3 ist stets durch geheime schriftliche Abstimmung durchzuführen. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Arbeit des Vorstandes und des Arbeitsausschusses ist ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Alsterdorfer Anstalten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Handwritten signatures and notes:
i. Kumpene
11/1
18.9.07
J. Fleischer
G. Jürgensen
H. Klus
W. Klus